

## **Ausbau und Finanzierung integrativer Plätze in Kindertagesstätten in Hannover**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Das Niedersächsische Kultusministerium legt die Änderung der 2. DVO-KiTaG vor. Anlass für die Änderung der Verordnung ist zunächst die Schaffung von Ausführungsregelungen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten.

Gemäß § 3 Abs. 6 KiTaG sollen Kinder mit Behinderungen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Da Kinder mit Behinderungen im Alter von ein bis drei Jahren ab dem 01.08.2013 ebenfalls einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung haben, sind von Seiten des Landes Ausführungsbestimmungen geschaffen worden, die eine gemeinsame Betreuung auch in Krippengruppen absichern. Die Verordnung ist rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft getreten.

Seit dem 12.06.2012 liegt zudem ein Rundschreiben vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) vor. Dieses Rundschreiben trifft ausschließlich für die Leistungen der Eingliederungshilfe in Krippen Regelungen, die die herangezogenen kommunalen Körperschaften ab dem 01.08.2012 in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erbringen.

Die Regelungen im § 1 der neuen 2. DVO gelten unabhängig von der Betreuungsform für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung und ermöglichen somit zusätzlich auch eine integrative Hortbetreuung. Die Regelungen für den Kindergartenbereich sind unverändert geblieben.

### **2. Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz**

Der am 01.08.2013 in Kraft tretende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres umfasst auch Kinder mit einer Behinderung. Das Land Niedersachsen hat mit der Änderung der Verordnung die integrative Betreuung und somit die Verantwortung für die Versorgung der unterdreijährigen Kinder mit Behinderungen erstmalig auf die Kommunen übertragen. Eine Versorgung in heilpädagogischen Krippen ist nicht vorgesehen.

Mit dem vorgenannten Rechtsanspruch geht die Jugendverwaltung von einem Anstieg integrativer Krippenplätze aus, da auch in diesem Bereich mit einem wachsenden Platzbedarf zu rechnen ist.

Die 2. DVO sieht eine Reduzierung der Gruppenstärke für integrative Krippen von bis zu fünf Plätzen pro Gruppe vor. Eine Refinanzierung der damit einhergehenden wegfallenden Plätze belastet ausschließlich den Haushalt der LHH.

### **3. Umsetzung im Krippenbereich**

Integrative Krippengruppen müssen im Vergleich zu Regelrippengruppen höhere personelle Mindestanforderungen vorhalten. Daneben wird dem erhöhten Betreuungsaufwand in integrativen Gruppen durch eine verringerte Platzzahl Rechnung getragen.

**Mindestanforderungen** für eine integrative Betreuung in Krippengruppen sind:

- in einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung betreut werden
- für die Betreuungszeit muss zusätzlich zu den erforderlichen sozialpädagogischen Kräften eine heilpädagogische Fachkraft (mit mindestens 25 Wochenstunden) beschäftigt werden
- jede integrative Krippengruppe muss 11 (statt 7,5) Stunden Verfügungszeit vorhalten
- in einer integrativen Krippengruppe können (statt 15) nur 12 bzw. 10 Kinder betreut werden (davon max. drei Kinder mit Behinderung).

**Mindestanforderungen** für die Betreuung eines einzelnen Kindes mit Behinderung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten (Einzelintegration)

- in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte mit nur einem Kind mit Behinderung muss für die Betreuungszeit zusätzlich zu den erforderlichen sozialpädagogischen Kräften eine heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 10 Wochenstunden beschäftigt werden
- in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte mit einer Einzelintegration verringert sich die Gruppengröße um einen Platz (wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, entfällt die Platzreduzierung, „Hannoversche Regelung“)
- in einer Kleinen Kindertagesstätte kann generell nur ein Kind mit Behinderung betreut werden.

### **4. Aufnahmeverfahren für unter drei-jährige Kinder mit Behinderung**

Die organisatorischen Abläufe zum Aufnahmeverfahren für unter drei-jährige Kinder mit Behinderungen in integrativen Kindergruppen oder Einzelintegration sind verbindlich im vorgenannten Rundschreiben des LS geregelt.

Nachfolgende Vorgehensweise besteht danach:

- zur Einrichtung integrativer Plätze muss sich der Einrichtungsträger zunächst mit dem Fachbereich Jugend und Familie der LHH abstimmen
- Eltern stellen für ihr unter dreijähriges Kind einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Fachbereich Soziales der LHH
- nach Feststellung der Behinderung und des Hilfebedarfs des Kindes wird vom Fachbereich Soziales gemäß SGB XII i. V. m. SGB IX ein Kostenanerkennnis erteilt
- der Einrichtungsträger (Leistungserbringer) muss vor Aufnahme des Kindes mit dem Landesamt für zentrale soziale Aufgaben (LS) eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen

- der Einrichtungsträger benötigt für die Aufnahme des Kindes mit Behinderung eine Zustimmung des Fachbereichs Jugend und Familie sowie eine gültige Betriebserlaubnis
- Der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Krippengruppe kann nur beim örtlichen Träger der Jugendhilfe geltend gemacht werden (Anträge über das Familien-Service-Büro der LHH).

## 5. Finanzierung der integrativen Plätze

Zum 01.08.2013 wird eine neue städtische Finanzierung für integrative Krippengruppen und Kleine Kindertagesstätten in allen Finanzierungsformen unter Berücksichtigung der zusätzlichen finanziellen Beteiligung des Landes (LS) eingeführt. Unter anderem auch im Hinblick auf die erhöhte Landesförderung (MK), die bei integrativen Krippen um 25 Prozentpunkte angehoben wird (77 % anstatt 52 % für eine in der integrativen Krippe tätige sozialpädagogische Fachkraft).

Im Rundschreiben des Landes wird die pauschale, monatliche Förderung des Landes (LS) pro Kind mit Integrationsbedarf festgeschrieben sowie die zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft wie folgt festgelegt:

|          |                 |                              |
|----------|-----------------|------------------------------|
| 1 Kind   | 1.250 Euro *    | min. 10 Std. Heilpädagoge/in |
| 2 Kinder | je 1.440 Euro * | min. 25 Std. Heilpädagoge/in |
| 3 Kinder | je 1.350 Euro * | min. 35 Std. Heilpädagoge/in |

\*Die Beträge werden jährlich fortgeschrieben.

Mit der pauschalen Förderung sind alle Personal- sowie Sachkosten der integrativen Krippenbetreuung abzudecken.

## 6. Finanzierungsanteile von integrativen Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten

Die Finanzierung von Regelgruppen setzt sich aus *Elternbeiträgen und Essengeld, städtischer Förderung (LHH)* und *Einnahmen aus der Finanzhilfe* des Landes zusammen. Für integrative Krippengruppen gilt dies grundsätzlich ebenso.

Darüber hinaus wird nunmehr vom Land

- eine Gesamtvergütung pro Kind/Monat als Pauschale für die Personalausgaben der erforderlichen heilpädagogischen Fachkraft und aller weiteren Kosten übernommen
- für integrative Krippengruppen eine höhere Finanzhilfe zu den Personalausgaben gewährt (Erstkraft 77% statt 52%).

## 7. Schaffung von integrativen Krippenplätzen

Die Umstrukturierung von Krippen in Integrationskrippen kann als nahezu kostenneutral bewertet werden, da die zusätzlichen Einnahmen vom Land den erforderlichen Mehraufwand in der Einrichtung weitgehend abdecken.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass jede Umstrukturierung bzw. Schaffung von integrativen Plätzen weiterhin eine Verringerung der Gruppenstärke nach sich zieht. Im Krippenbereich hat eine Umwandlung einen Verlust von bis zu fünf Plätzen je Gruppe zur Folge. Bei einem angenommenen zusätzlichen Bedarf von rund 40 zu versorgenden Kindern würde somit ein Verlust von 60 Plätzen entstehen, die – entsprechenden Bedarf unterstellt – an anderer Stelle zusätzlich einzurichten wären.

## 8. Versorgung der Kinder im Krippenalter

Grundsätzlich ist die bundesweit angenommene Berechnungsquote von 2 % der Kinder mit Behinderung pro Jahrgang Planungsgrundlage. Im Stadtgebiet von Hannover waren am 01.01.2013 rund 9.600 ein- und zweijährige Kinder gemeldet.

Ausgehend von der vorgenannten Quote errechnet sich für das gesamte Stadtgebiet die Anzahl von 192 Kindern mit Behinderung dieser Altersgruppe.

Mit dem zukünftigen Rechtsanspruch geht die Jugendverwaltung von einem weiteren Bedarf an integrativen Krippenplätzen aus.

### Aktuell wird in sieben Stadtbezirken integrative Krippenbetreuung angeboten

| Nr. | Stadtbezirk                   | Gruppenstruktur                         | Plätze    |
|-----|-------------------------------|---|-----------|
| 1   | Mitte                         | Einzelintegration                       | 1         |
| 2   | Vahrenwald-List               | Einzelintegration                       | 3         |
| 4   | Buchholz-Kleefeld             | Einzelintegration<br>Integrationsgruppe | 1<br>3    |
| 6   | Kirchrhode-Bemerode-Wülferode | Einzelintegration                       | 1         |
| 7   | Südstadt-Bult                 | Einzelintegration                       | 1         |
| 8   | Döhren Wüfel                  | Einzelintegration<br>Integrationsgruppe | 1<br>2    |
| 10  | Linden-Limmer                 | Einzelintegration<br>Integrationsgruppe | 4<br>2    |
|     | <b>Plätze insgesamt</b>       |   | <b>19</b> |

### Neue integrative Plätze für Kinder unter 3 Jahren zum 01.08.2013

| Nr. | Stadtbezirk                   | Integrative Krippe             | Plätze   |
|-----|-------------------------------|--------------------------------|----------|
| 3   | Bothfeld-Vahrenheide          | Waldorfkindergarten<br>Raphael | 2        |
| 6   | Kirchrhode-Bemerode-Wülferode | Kita Börgerstraße              | 1        |
| 11  | Ahlem-Badenstedt-Davenstedt   | Kita Am Ahlemer Holz           | 2        |
| 13  | Nord                          | Kita Vinnhorster Weg           | 2        |
|     | <b>Plätze in Planung</b>      |                                | <b>7</b> |

## Ausbau weiterer integrativer Krippenplätze

Der Ausbau weiterer integrativer Plätze richtet sich nach dem tatsächlich entstehenden Bedarf. Das vorhandene Platzangebot von zukünftig 26 Plätzen kann bedarfsgerecht Schritt für Schritt ausgeweitet werden, da die neuen ÖPP-Kitas grundsätzlich für integrative Plätze ausgelegt sind und die Träger ihr Interesse an der Einrichtung integrativer Plätze bekundet haben.

Als nächste Stufe ist beabsichtigt, dass pro Stadtbezirk eine Kindertagesstätte mit einem bereits bestehenden integrativen Kindergartenangebot um ein integratives Krippenangebot erweitert wird, um somit Schwerpunkteinrichtungen bilden zu können. In diesen können sowohl Krippen- als auch Kindergartenkinder mit Behinderung aufgenommen werden und es wäre damit eine Anschlussbetreuung bis zum Schuleintritt gewährleistet.

## 9. Versorgung der Kinder im Kindergartenalter

Der Bedarf an integrativen Betreuungsplätzen im Kindergartenbereich wird auf Grund der vorliegenden Anträge sowie dem Anmeldeverfahren auf einen integrativen Platz als auskömmlich eingeschätzt. Im Stadtgebiet stehen mittlerweile 142 Integrationsplätze für Kindergartenkinder zur Verfügung. In diesem Jahr sind davon 122 Plätze belegt, inklusive von Einzelintegrationsmaßnahmen. Dadurch kann es zu Schwankungen bei den Platzzahlen der betreuten Kinder kommen. Ebenso können in integrativen Gruppen 2-4 Kinder mit Behinderungen betreut werden. Dies führt ebenfalls zu einer unterschiedlichen Auslastung der Plätze. Erstmals konnten jedoch im Jahr 2012 alle Kinder mit Behinderungen einen integrativen Platz erhalten deren Eltern eine solche Betreuung für ihr Kind wünschten.

### Integratives Platzangebot im Kindergarten

| Nr. | Stadtbezirk                  | Gruppenstruktur    | Plätze     |
|-----|------------------------------|--------------------|------------|
| 1   | Mitte                        | Integrationsgruppe | 8          |
| 2   | Vahrenwald-List              | Integrationsgruppe | 8          |
| 3   | Bothfeld-Vahrenheide         | Einzelintegration  | 3          |
|     |                              | Integrationsgruppe | 12         |
| 4   | Buchholz-Kleefeld            | Einzelintegration  | 2          |
|     |                              | Integrationsgruppe | 8          |
| 5   | Misburg-Anderten             | Integrationsgruppe | 8          |
| 6   | Kirchrode-Bemerode-Wülferode | Einzelintegration  | 2          |
|     |                              | Integrationsgruppe | 4          |
| 7   | Südstadt-Bult                | Integrationsgruppe | 10         |
| 8   | Döhren Wülfel                | Einzelintegration  | 3          |
|     |                              | Integrationsgruppe | 18         |
| 9   | Ricklingen                   | Einzelintegration  | 3          |
|     |                              | Integrationsgruppe | 8          |
| 10  | Linden-Limmer                | Einzelintegration  | 2          |
|     |                              | Integrationsgruppe | 19         |
| 12  | Herrenhausen-Stöcken         | Integrationsgruppe | 12         |
| 13  | Nord                         | Integrationsgruppe | 12         |
|     | <b>Plätze insgesamt</b>      |                    | <b>142</b> |

Ab August 2013 kommen noch weitere integrative Plätze im Kindergartenbereich hinzu:

| <b>Nr.</b> | <b>Stadtbezirk</b>           | <b>Integrative Kindergartengruppe</b> | <b>Plätze</b> |
|------------|------------------------------|---------------------------------------|---------------|
| 3          | Bothfeld-Vahrenheide         | Kita Robinienweg                      | 2-4           |
| 6          | Kirchrode-Bemerode-Wülferode | Kita Börgerstraße                     | 2-4           |
| 10         | Linden-Limmer                | Kita Posthornstraße                   | 2-4           |
| 11         | Ahlem-Badenstedt-Davenstedt  | Kita Am Ahlemer Holz                  | 2-4           |
| 12         | Herrenhausen-Stöcken         | Kita Hogrefestraße                    | 2-4           |
|            | <b>Plätze in Planung</b>     |                                       | <b>10-20</b>  |

## **10. Versorgung der Kinder im Schulkindalter**

Die neue 2. DVO-KiTaG gilt zwar grundsätzlich für alle integrativen Gruppen in Kindertagesstätten, jedoch fehlen explizite Regelungen für Horte. Eine analoge Anwendung für integrative Gruppen in Horten ist demnach nur unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen möglich:

1. zur Einrichtung integrativer Hortplätze muss sich der Einrichtungsträger zunächst mit dem Fachbereich Jugend und Familie der LHH abstimmen
2. bei den behinderten Kindern muss es sich um tatsächlich wesentlich behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII handeln
3. es muss tatsächlich Betreuung und Förderung (teilstationäre Maßnahme) entsprechend des individuellen Hilfebedarfes geleistet werden und dafür ein konkretes Förderangebot zur Verfügung stehen
4. es müssen die notwendigen Betreuungszeiten erbracht werden, d.h. mindestens 5 Stunden an 5 Tagen in der Woche
5. es muss vor der Abrechnung eine gültige Betriebserlaubnis vorliegen.

Zur Feststellung der individuellen Hilfeansprüche ist es erforderlich, dass der Fachbereich Soziales der LHH im Auftrag des Landes, bzw. der Region Hannover den Antrag auf Eingliederungshilfe prüft. Im Zuge dieser Prüfung ist der Fachbereich Sozialmedizin und Behindertenberatung der Region Hannover zu beteiligen. Die fachärztliche Stellungnahme bildet die Grundlage, um eine fachlich fundierte Einzelfallentscheidung vornehmen zu können.

Die Finanzierung der Hortgruppen erfolgt dann im Rahmen der bestehenden Finanzierungssysteme mit einer reduzierten Kinderzahl (im Regelfall 19 statt 20 Kinder). Abweichend zur Krippenfinanzierung findet diese Regelung rückwirkend ab 01.08.2012 Anwendung.

Zurzeit werden stadtweit 9 Schulkinder mit Behinderung in Hortgruppen betreut. Die Nutzung integrativer Hortbetreuung ist vordergründig durch die oben genannten Rahmenbedingungen so gering, da die notwendigen Betreuungszeiten im Hort häufig durch die Unterrichts- und Fahrtzeit nicht einzuhalten sind und somit vom Land keine zusätzlichen finanziellen Mittel ausgelöst werden können.

| <b>Nr.</b> | <b>Stadtbezirk</b>      | <b>Integrative Hortbetreuung</b> | <b>Plätze</b> |
|------------|-------------------------|----------------------------------|---------------|
| 2          | Vahrenwald-List         | Integrationsgruppe               | 4             |
| 4          | Buchholz-Kleefeld       | Integrationsgruppe               | 2             |
| 10         | Linden-Limmer           | Einzelintegration                | 3             |
|            | <b>Plätze insgesamt</b> |                                  | <b>9</b>      |